

Satzung

Gemäß Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 15. Januar 2013.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Organe

- (1) Der Verein führt den Namen MTC Lightweight Structures e. V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Organe sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) das Kuratorium,
 - c) die Mitgliederversammlung und die erweiterte Mitgliederversammlung sowie
 - d) der Exekutivrat.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Anwendung der Schlüsseltechnologie für Leichtbaustrukturen durch Aufbau und Erweiterung von wissenschaftlichem und technischem Know-how sowie durch Realisierung eines Kompetenznetzwerkes für die Forschung und Entwicklung von Werkstoffen und Verfahren für effiziente Großtechnologien, um High-Performance-Strukturen herzustellen. Dies umfasst insbesondere Entwicklung des technischen Know-how's, die technische Entwicklungsgeschwindigkeit, Senkung der Entwicklungskosten und die Effizienz des Mehrwerts. Übergeordnetes Ziel des Vereins ist dabei die Schaffung und Erhaltung von industriellen Technologien für Leichtbaustrukturen sowie die Erhöhung der Wirtschaftlichkeit durch Zugewinn von technischem Know-how. Langfristig verfolgt der Verein die Bivalent-Resource-Efficiency-Strategie (BRE-Strategie). Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit von Ingenieur- und Naturwissenschaften einerseits und Technologie und Kommunikation andererseits.
- (2) Der Verein verfolgt keinerlei Gewinnerzielungsabsicht und entfaltet insbesondere am Markt keinerlei Tätigkeiten ressourceneffizienter Massenproduktion von Leichtbaustrukturen und funktionaler Dichte.
- (3) Bei gleichzeitiger Sicherung der wirtschaftlichen Selbständigkeit jedes Vereinsmitglieds soll die Technologieverwendung im Aufgabengebiet des Vereins im Zielfeld der

Schlüsseltechnologie für Leichtbaustrukturen in der Anlage 1, die Teil dieser Satzung ist, aufgeführten Ziele und Maßnahmen gefördert werden.

(4) Der Verein kann Unternehmen privaten Rechts gründen und sich an solchen Unternehmen beteiligen, soweit dies den Zielen des Vereins förderlich ist.

(5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und assoziierten Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder assoziierten Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche und assoziierte Mitglieder. Über die Aufnahme von ordentlichen und assoziierten Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Vorschlag mindestens eines Vorstandsmitglieds. Ein Antrag auf Mitgliedschaft setzt den Vorschlag, die Vorstellung des Betroffenen durch das unterstützende Vorstandsmitgliede und die Zustimmung des Vorstandes voraus. Der Vorstand ist bei Ablehnung des Antrages nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

(2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts (z.B. auch Forschungs- und Hochschuleinrichtungen) werden, die die Erreichung der in § 2 geregelten Zwecke durch Bereitstellung von Ansprechpartnern, finanziellen Ausstattungsmitteln oder technischem Know-how und Dienstleistungen oder ehrenamtliches Engagement fördert. Dies beinhaltet insbesondere (stets unter Berücksichtigung der kartellrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Vorgaben):

- a) einen wesentlichen und fördernden Beitrag für den Verein und dessen Zweck zu leisten,
- b) den Vorstand und Geschäftsstelle bei der Erreichung des Vereinszwecks zu unterstützen.

(3) Assoziiertes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts (z. B. auch Forschungs- und Hochschuleinrichtungen) werden, deren Mitgliedschaft im Interesse des Vereins liegt. Nicht rechtsfähigen Teileinrichtungen juristischer Personen kann ein Gaststatus als assoziiertes Mitglied eingeräumt werden. Die Dauer der assoziierten Mitgliedschaft kann vom Vorstand zeitlich begrenzt werden (z.B. Unternehmen in der Gründungsphase, Schnupperphasen für beitragswillige Unternehmen). Assoziierte Mitglieder partizipieren am Informationsfluss und Erfahrungsaustausch. Die Teilnahme am Informationsfluss und Erfahrungsaustausch kann vom Vorstand auf bestimmte Bereiche funktional oder thematisch beschränkt werden. Die assoziierten Mitglieder bilden den Exekutivrat Lightweight Structures. Näheres regelt § 10 dieser Satzung.

Assoziierte Mitglieder werden zu erweiterten Mitgliederversammlungen eingeladen.

(4) Jedes Mitglied behält seine rechtliche und wirtschaftliche Selbständigkeit und trifft seine Entscheidung weiterhin autonom und unabhängig von den übrigen Mitgliedern des Vereins oder vom Verein selbst. Der Informationsaustausch zwischen den Vereinsmitgliedern erfolgt ausschließlich zur Erreichung der in § 2 und in Anlage 1 der Satzung definierten Ziele und umfasst insbesondere keine wettbewerblich sensiblen Informationen über Produktion und Absatz (z. B. Preise, Liefermengen und Kapazitäten), Marktstrategien und Benchmarking (z. B. hinsichtlich der Kostenstrukturen) der Mitglieder.

(5) Die Aufnahmebeiträge und die jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge sowie -gebühren werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.

(6) Jedes Mitglied wird der Geschäftsstelle einen oder mehrere maßgebliche Ansprechpartner aus seinem Unternehmen, bzw. aus seiner Organisation benennen.

(7) Ein neues Vereinsmitglied ist aufgenommen, wenn sein Aufnahmeantrag durch den Vorstand schriftlich angenommen und der Aufnahmebeitrag gem. den Maßgaben der Beitrags- und Gebührenordnung auf einem Konto des Vereins eingegangen ist.

(8) Die Mitgliedschaft und assoziierte Mitgliedschaft enden, sofern diese nicht befristet sind

- a) mit dem Tod einer natürlichen oder der Auflösung der juristischen Person
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(9) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende möglich.

(10) Ein Vereinsmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht mehr vorliegen und eine entsprechende Feststellung im Rahmen der Anhörung durch das Vereinsmitglied nicht in ausreichender Form zur Überzeugung des Vorstands ausgeräumt werden kann.

(11) Ein assoziiertes Vereinsmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht mehr vorliegen und eine entsprechende Feststellung im Rahmen der Anhörung durch das Vereinsmitglied nicht in ausreichender Form zur Überzeugung des Vorstands ausgeräumt werden kann.

(12) Ein Vereinsmitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder; dem betroffenen Mitglied ist mindestens zwei Wochen vor der Entscheidung des Vorstands der Ausschließungsantrag mit Begründung zur etwaigen Stellungnahme und Anhörung zu übersenden.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied schriftlich (mit Einschreiben Rückschein) mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.

(13) Das Erlöschen der Mitgliedschaft wird zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres wirksam.

§ 4 Geschäftsstelle

(1) Zur Weiterentwicklung des Kompetenznetzes Lightweight Structures und zur Förderung der in § 2 und in Anlage 1 der Satzung genannten Ziele wird eine Geschäftsstelle als Organisationsschnittstelle und Integrationsplattform eingerichtet.

(2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle betreffen die Koordination und Administration der laufenden Geschäftstätigkeit des Vereins mit den Hauptbereichen:

- a) der Administration (Planung, Aufbau, Organisation, laufende Geschäftsführung, Controlling),
- b) dem Kompetenz-Netzwerk-Management
- c) der Außendarstellung und dem Marketing und
- d) der Unterstützung von Projekt- und Auftragsakquise.

(3) Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer geleitet. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand mit den Aufgaben der operativen Führung des Vereins betraut und entsprechend bevollmächtigt.

(4) Mit Zustimmung des Vorstands kann der Geschäftsführer vereinsinterne Betriebseinheiten gründen, die ihn bei der Erreichung des Vereinszwecks und bei der operativen Führung des Vereins unterstützen.

(5) Der Geschäftsführer und die Vertreter der Geschäftsstelle können auf Einladung des Vorstands an dessen Sitzung teilnehmen und nach Maßgabe des Vorstands auf der Mitgliederversammlung referieren.

(6) Der Vorstand kann beschließen, die Geschäfte des Vereins, insbesondere die Aufgaben der Geschäftsstelle, auf eine Eigen- oder Beteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung oder Funktionen der Geschäftsstelle auf Dienstleistungsgesellschaften oder Träger eines freien Berufs zu übertragen. Macht der Vorstand von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch, wird die Funktion der Geschäftsführung der Geschäftsstelle vom Geschäftsführer der Gesellschaft, und wenn es um die Geschäftsführung der Gesellschaft geht, von den Geschäftsführern wahrgenommen, dem der Vorstand die Funktion überträgt. Für Träger eines freien Berufes gilt Satz 2 entsprechend.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens sechs Personen, und zwar
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Forschungsvorstand,
 - d) dem Finanzvorstand,
 - e) dem Justiziar und
 - f) dem Kanzler der Technischen Universität Chemnitz (im folgenden TUC). Der Kanzler der TUC ist geborenes Mitglied des Vorstands. Im Fall einer Vakanz der Stelle des Kanzlers der TUC optiert der Vorstand auf Vorschlag des Rektorats der TUC ein Mitglied des Rektorats für die Dauer der Vakanz.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass der Gründungsvorstand abweichend von Satz 1, aus weniger oder mehr Mitgliedern besteht.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (4) Bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs des Vereins, insbesondere auch für Willenserklärungen, die gegenüber Bankinstituten oder Sparkassen abgegeben werden, kann dem Finanzvorstand Untervollmacht erteilt werden, die wertmäßig zu begrenzen ist.
- (5) Der Gründungsvorstand bleibt auf die Dauer von vier Jahren im Amt. Danach erfolgt die Wahl des Vorstandes jeweils durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von 2 Jahren. Auf eine geheime Wahl kann verzichtet werden, wenn einem solchen Antrag keines der anwesenden Vereinsmitglieder widerspricht. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zum Ablauf der Amtszeit des Vorstandes einen Vorstand kooptieren oder die Vorstandsposition unbesetzt lassen. Die Möglichkeit der Vakanz besteht jedoch nur für die weiteren drei Vorstandsmitglieder nach Absatz 1.
- (6) Die Entscheidungen des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Der Finanzvorstand soll ein praktizierender Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater sein. Er führt die erforderlichen Finanzunterlagen im Auftrag des Vereins.
- (8) Der Justiziar soll praktizierender Rechtsanwalt sein, er führt die Rechtsangelegenheiten des Vereins im Auftrag des Vereins.
- (9) Werden Vorstandsbeschlüsse durch den Forschungsvorstand aus Gründen der Forschungsentwicklung, den Finanzvorstand aus steuerlichen Gründen oder den Justiziar aus Rechtsgründen beanstandet, so bedarf der Beschluss des Vorstandes der 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder. Zuvor ist der entsprechende Fachvorstand zu hören

(9) Der Vorstand führt die Geschäfte i. S. v. Absatz 1 bis 5 ehrenamtlich.

§ 6

Beiräte, Arbeitsausschüsse

(1) Der Vorstand kann zur Erfüllung längerfristiger Vereinsaufgaben einen Beirat, sowie für die Durchführung kurzfristiger Einzelaufgaben Arbeitsausschüsse berufen.

(2) Die Beiräte und die Arbeitsausschüsse haben beratende Funktion und sollen dem Vorstand ermöglichen, sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Kompetenz besonderer Persönlichkeiten zu bedienen.

§ 7

Kuratorium

(1) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und ihm Vorschläge für die Geschäftsführung zu machen. Es unterrichtet sich durch die Entgegennahme regelmäßiger, mindestens jährlicher Berichte des Vorstandes über die Angelegenheiten des Vereins. Seine Mitglieder können jederzeit vom Vorstand Auskunft über die Angelegenheiten des Vereins verlangen.

(2) Das Kuratorium besteht aus ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Es soll sich in ausgewogenem Verhältnis aus Vertretern von Wissenschaft und Wirtschaft zusammensetzen. Das Kuratorium kann sich auch aus Vertretern der Politik und anderen Gebieten des öffentlichen Lebens zusammensetzen.

(3) Seine Mitglieder werden vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Berufung an gerechnet, berufen. Die erneute Berufung ist möglich.

(4) Der Vorstand bestimmt die jeweilige Anzahl der Kuratoriumsmitglieder. Das Kuratorium wählt auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(5) Mindestens einmal jährlich soll eine Sitzung des Kuratoriums stattfinden. Das Kuratorium wird hierzu vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Das Kuratorium muss einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies schriftlich vom Vorsitzenden verlangen. Wird diesem Verlangen innerhalb einer Frist von drei Wochen nicht entsprochen, sind die Kuratoriumsmitglieder, welche die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst das Kuratorium einzuberufen. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Vorstands bedarf.

(6) Zu den Sitzungen des Kuratoriums haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt und das Recht, an der Diskussion teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Alle Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Kuratoriums zu verständigen.

(7) Sitzungen des Kuratoriums werden von dessen Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt das Kuratorium aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter.

(8) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

(9) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(10) Für die Kuratoriumsmitglieder sind Ergebnisprotokolle der Sitzung zu erstellen. Jedes Mitglied des Kuratoriums und des Vorstandes erhält eine Kopie der Protokolle. Die Originale werden beim Vorstand verwahrt.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder von einem seiner Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen mittels einfachem Brief unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf den tatsächlichen Zugang der Einladung bei allen Vereinsmitgliedern kommt es nicht an. Der Brief nach Satz 2 kann auch durch eine elektronische Übermittlungsform ersetzt werden. In Fällen besondere Dringlichkeit kann ausnahmsweise von der Frist nach Satz 2 abgewichen werden. Entsprechendes gilt, wenn alle Mitglieder Fristverzicht erklären.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a. die Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes,
- b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie die Festlegung der Zahl der Vorstandsmitglieder,
- c. die Wahl der Rechnungsprüfer, Beschlussfassung über Satzungsänderung und über Auflösung des Vereins,
- d. die Festlegung der Höhe der Beiträge und Gebühren sowie
- e. den Erlass von Beitrags- und Gebührenordnungen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder einem der beiden Stellvertreter geleitet. Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss die Tagesordnung fest. Durch diese Feststellung kann die Tagesordnung geändert und Tagesordnungspunkte abgesetzt werden. Gegenstände, die nicht auf der festgestellten Tagesordnung stehen, können nicht verhandelt werden, wenn 10 vom Hundert der anwesenden Vereinsmitglieder widersprechen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes kann auf Dritte nicht übertragen werden.

- (5) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen.
- (7) Eine Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von 4/5 aller Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Beanstandet der Vorstandsvorsitzende oder der Justiziar einen Antrag auf Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung, so bedarf die Satzungsänderung der 3/4 Mehrheit der Mitglieder des Vereins. Vor der Abstimmung ist dem Beanstandenden das Wort zur Begründung der Beanstandung zu erteilen.
- (9) Beanstandet der Justiziar einen Beschluss der Mitgliederversammlung aus Rechtsgründen, ist der Beschluss bis zu einer erneuten Beschlussfassung der Mitgliederversammlung suspendiert. Der erneute Beschluss bedarf zu dessen Wirksamkeit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder einem der beiden Stellvertreter und von dem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist als Ergebnisprotokoll zu führen und vom Vorstandsvorsitzenden und Justiziar vor dem Versand an die Mitglieder gegenzuzeichnen.

§ 9

Erweiterte Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet eine Erweiterte Mitgliederversammlung zusammen mit den assoziierten Vereinsmitgliedern statt. Die erweiterte Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit einer Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
- (2) Die Erweiterte Mitgliederversammlung wird durch den Geschäftsführer und ein Mitglied des Vorstands einberufen, und zwar durch einfachen Brief unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. In Fällen besondere Dringlichkeit kann ausnahmsweise von dieser Frist abgewichen werden. Entsprechendes gilt, wenn alle Mitglieder Fristverzicht erklären.
- (3) In der Erweiterten Mitgliederversammlung berichtet der Vorsitzende des Vorstands und der Geschäftsführer insbesondere über die Tätigkeit des Exekutivrats und den Ausbau des Netzwerkes, des Vereins.

§ 10

Exekutivrat

(1) Der Exekutivrat besteht aus dem Vorstand und den assoziierten Mitgliedern. Er dient in besonderem Maße der Schaffung und Erhaltung von industriellen Technologien für Leichtbaustrukturen sowie die Erhöhung der Wirtschaftlichkeit durch Zugewinn von technischem Know-how, der Bivalent-Resource-Efficiency-Strategie (BRE-Strategie) sowie der engen Zusammenarbeit von Ingenieur- und Naturwissenschaften einerseits und Technologie- und Kommunikationswissenschaften andererseits.

(2) Der Exekutivrat wird vom Vorsitzenden des Vereins geleitet. Der Vorsitzende kann von einem Vorstandsmitglied als Abwesenheitsvertreter vertreten werden. Die Mitglieder des Exekutivrates entrichten einen Beitrag nach Maßgabe der vom Vorstand beschlossenen Gebührenordnung. Neben dem Vorsitzenden sind die Projektpartner und die Nutzer der Plattform

MTC Lightweight Structures

Mitglieder des Exekutivrates, sofern der Vorstand der Mitgliedschaft im Exekutivrat zugestimmt hat und die Projektpartner und die Nutzer den vom Vorstand beschlossenen Beitrittsvertrag zum Exekutivrat abgeschlossen haben. Die Mitglieder des Exekutivrates haben das Recht zur Nutzung der Plattform nach Maßgabe der Nutzungsordnung die vom Vorstand des Vereins erlassen wird sowie der vertraglich vereinbarten Nutzungsbedingungen. Weitere Einzelheiten kann der Beitrittsvertrag bestimmen. Die Mitglieder des Exekutivrates sind mit ihrer Aufnahme assoziierte Mitglieder des Vereins. Die Mitglieder des Exekutivrates haben das Recht zur Nutzung der Plattform nach Maßgabe der vom Vorstand beschlossenen Nutzungsbedingungen.

§ 11

Rechnungsprüfung

Die Rechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres ist von einem Rechnungsprüfer zu prüfen, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

§ 12

Etwaige Streitigkeiten

Bei vereinsinternen Konflikten soll zunächst ein Mediationsverfahren durchgeführt werden und der Vorstand schlägt in diesem Fall auf Antrag einen geeigneten Mediator vor.

§ 13

Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Technische Universität Chemnitz, die es zugunsten von Forschungszwecken zu verwenden hat.

Anlage 1: Ziele und Maßnahmen zur Erfüllung des Vereinszwecks

Zur Erfüllung des Vereinszwecks verfolgt der Verein folgende Ziele und Maßnahmen:

1. die Kooperation in allen technischen Fragen der Technologie der Leichtbaustrukturen,
2. die Unterstützung des Aufbaus und die Bereitstellung der auf die Anwendung ausgerichteten wissenschaftlich-technologischen Infrastruktur durch die Plattform „MERGE“, die auf die Anwendung der Schlüsseltechnologie der Leichtbaustruktur einschließlich der technischen und personellen Ausstattung gerichtet ist,
3. der Aufbau und Pflege eines Netzwerkes zwischen Wirtschaft und Wissenschaft,
4. die Errichtung von fachspezifischen Arbeitsgruppen zur Erzielung von Mehrge-
winn im Rahmen des Technologie- und Wissensmanagement auf dem Gebiet der
Technologie der Leichtbaustruktur,
5. die Projektarbeit auf dem Gebiet der Technologie der Leichtbaustruktur,
6. Marketing,
7. die Positionierung der Mitgliederinteressen gegenüber staatlichen Einrichtungen
und Organisationen und
8. nach dem Leitsatz „*Wissen.schafft.Arbeit*“ die Aufbereitung von Ausbildungs- und
Weiterbildungsmaßnahmen innerhalb der Technologie der Leichtbaustruktur.